

gaben darüber macht, was sie beim Abgang der Frucht wahrgenommen hat, musste die Beschuldigte meistens freigesprochen werden, wenn sie log, während nur die Aufrichtige, die schuldbewusst gestand, bestraft werden konnte. Das Stossende dieses Ergebnisses wird beseitigt, wenn auch Abtreibungshandlungen, die mangels Nachweises der Schwangerschaft als untauglicher Versuch gewürdigt werden müssen, für die Frauensperson (wie für den Dritten) Strafe nach sich ziehen.

Die Beschwerdeführerin ist deshalb zu Recht verurteilt worden.

4. — Damit ist das Entschädigungsbegehren, das die Beschwerdeführerin für den Fall der Freisprechung stellt, gegenstandslos, desgleichen das Begehren um Befreiung von der Kostenpflicht. Soweit es die Entschädigungs- und Kostenfrage für das kantonale Verfahren betrifft, könnte es übrigens vom Kassationshof nicht beurteilt werden, da er der kantonalen Behörde keine Weisungen über die Anwendung kantonalen Prozessrechtes zu erteilen hat.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

32. Urteil des Kassationshofes vom 11. Juli 1950 i. S. Treyer gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Art. 148 Abs. 1 StGB. Betrügt der Schuldner, wenn er den Gläubiger nicht darauf aufmerksam macht, dass dieser aus Irrtum zu wenig fordert ?

Art. 148 al. 1 CP. Le débiteur qui ne signale pas à son créancier que, par erreur, ce dernier réclame trop peu, commet-il une escroquerie ?

Art. 148 cp. 1 CP. Si rende colpevole di truffa il debitore che omette di richiamare l'attenzione del suo creditore sul fatto che costui, per errore, ha chiesto troppo poco ?

A. — Am 19. Mai 1943 wies die städtische Elektrizitätsverwaltung am Schalter der Ersparniskasse Laufenburg

die Stromrechnung für die Monate März und April 1943 vor. Sie lautete auf Fr. 79.—, da aus Versehen für Heizstrom nur Fr. 67.50 statt Fr. 675.— verlangt wurden, denn der Verbrauch, bei dessen Feststellung die Ersparniskasse in keiner Weise mitzuwirken gehabt hatte, war auf der Rechnung irrtümlicherweise mit 2700 kWh statt mit 27 000 kWh angegeben. Der Kassier Kurt Rehmann bezahlte die Rechnung und gab sie an den Hilfsbuchhalter Stephan Obrist weiter. Dieser entdeckte den Irrtum der Elektrizitätsverwaltung und unterrichtete darüber sowohl Rehmann als auch den Verwalter der Ersparniskasse, Josef Treyer. Dieser sah voraus, dass die Elektrizitätsverwaltung den Irrtum selber entdecken werde, war aber auch für den Fall, dass das nicht zutreffen sollte, zu schweigen bereit. Er liess durch Obrist den bezahlten Betrag von Fr. 79.— verbuchen und die zu wenig bezahlten Fr. 607.50 auf ein transitorisches Konto übertragen für den Fall, dass sie nachgefordert würden. Auch der Buchhalter Gotthold Huber, der schon um jene Zeit von der Sache Kenntnis erhalten haben will, schwieg.

Weder die Elektrizitätsverwaltung noch der Stadtkassier bemerkten den Irrtum. Der Stadtkassier überprüfte von den vielen Rechnungen stichprobeweise nur einzelne, weil er nicht Zeit hatte, alle genau nachzusehen. Als die Elektrizitätsverwaltung im Februar 1944 auf den Postcheckkonto der Ersparniskasse den reglementarischen Stromrabatt bezahlte, den sie nach den tatsächlich bezahlten Rechnungsbeträgen bemass, buchte Obrist am 14. Februar 1944 den Betrag von Fr. 607.50 vom transitorischen Konto auf das Konto « Ertrag der Liegenschaften » um. Treyer, der davon Kenntnis erhielt, liess es dabei bewenden in der Meinung, die Elektrizitätsverwaltung entdecke den Irrtum nun nicht mehr.

Huber, der auf 31. Dezember 1945 bei der Ersparniskasse entlassen wurde, meldete kurz darauf den Sachverhalt dem Stadtkassier. Dieser untersuchte die Sache, stellte mühelos den Irrtum fest und gab davon dem Bankverwalter Kennt-

nis. Treyer versprach sofort, den Betrag von Fr. 607.50 bezahlen zu lassen. Als die Ersparniskasse die Rechnung erhielt, beglich sie sie sogleich.

B. — Im Strafverfahren wegen Betrages, das gegen Treyer und Rehmann eröffnet wurde, sprach das Bezirksgericht Laufenburg am 13. Oktober 1949 die beiden Angeklagten frei.

Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau bestätigte das Obergericht am 10. März 1950 den Freispruch gegenüber Rehmann und verurteilte Treyer wegen Betrages nach Art. 148 Abs. 1 StGB zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von zwei Monaten. Das Obergericht nahm an, Treyer habe die Stadt Laufenburg durch arglistige Benutzung ihres Irrtums, indem er gegen Treu und Glauben sie nicht auf diesen aufmerksam gemacht habe, dazu veranlasst, den zu wenig verlangten Betrag nicht nachzufordern. Er habe das in der Absicht getan, die Ersparniskasse unrechtmässig zu bereichern. Durch sein Verhalten sei die Stadt geschädigt worden.

C. — Treyer führt Nichtigkeitsbeschwerde mit den Anträgen, das Urteil des Obergerichts, soweit es ihn betrifft, sei aufzuheben und die Sache sei zu seiner Freisprechung zurückzuweisen.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

I. — Des Betrages ist schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 148 Abs. 1 StGB). Darnach ist in allen Fällen nötig, dass der Täter durch sein Tun oder Unterlassen den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, das diesen selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Wollte man annehmen, die Stadt Laufenburg sei durch die Nichteinforderung von Fr. 607.50 überhaupt geschädigt worden, so wäre der Schaden schon dadurch entstanden, dass die Elektrizitätsverwaltung statt für Fr. 675.— nur für Fr. 67.60 Rechnung stellte. Er könnte also, weil er bereits eingetreten gewesen wäre, als der Beschwerdeführer vom Irrtum Kenntnis erhielt, nicht auf dessen Schweigen zurückgeführt werden. Dieses könnte höchstens Ursache für die Nichtbeseitigung eines bereits vorliegenden Schadens sein. Damit wäre das erwähnte Merkmal des Betrages nicht erfüllt. Art. 148 Abs. 1 verlangt nicht nur bei arglistiger Irreführung, sondern auch bei arglistiger Benutzung eines Irrtums, dass die Tat den andern zu einem Verhalten bestimmt, das schädigt, also den Schaden herbeiführt ; ein Tun oder Unterlassen, das bloss dazu beiträgt, dass ein bereits eingetretener Schaden nicht beseitigt wird, genügt nicht.

In Wirklichkeit ist aber die Stadt Laufenburg überhaupt nicht geschädigt worden, weder dadurch, dass sie eine zu niedrige Rechnung stellte, noch dadurch, dass Treyer sie nicht auf das Versehen aufmerksam machte. Denn nach wie vor stand ihr ihre Forderung für den von der Ersparniskasse verbrauchten Heizstrom unverändert zu. Weder die Stellung einer zu niedrigen Rechnung noch die Nichteinforderung des Mehrbetrages hat am Bestande oder an der Zusammensetzung des Vermögens der Stadt Laufenburg etwas geändert. Dem Beschwerdeführer fällt bloss zur Last, dass er durch sein Schweigen die Stadt nicht veranlasst hat, ihre Forderung gegen die Ersparniskasse in bares Geld (oder in eine Forderung gegen die Post, wenn die Ersparniskasse auf das Postcheckkonto der Stadt einbezahlt hätte) zu verwandeln, anders ausgedrückt, die Forderung geltend zu machen. Das war kein Schaden. Anders würde es sich verhalten, wenn der Beschwerdeführer der Stadt durch sein Schweigen einen Verzicht auf die Forderung, z.B. eine Saldoquittung oder eine gleichbedeutende mündliche Erklärung, abgelistet hätte. Das war nicht der Fall.

Dass Obrist am 14. Februar 1944 die Ersparniskasse endgültig als bereichert angesehen und daher den nicht bezahlten Betrag als Liegenschaftsertrag verbucht und dass der Beschwerdeführer von diesem Vorgehen Kenntnis erhalten und dagegen nichts unternommen hat, ist bedeutungslos, denn auch dadurch ist an der Forderung der Stadt auf Nachbezahlung des Betrages nichts geändert worden, solange mindestens die Forderung nicht verjährt war.

2. — Muss der Beschwerdeführer schon aus diesem Grunde freigesprochen werden, so kann dahingestellt bleiben, ob er überhaupt rechtlich verpflichtet war, die Stadt auf ihr Versehen aufmerksam zu machen, und ob ihm deshalb Arglist zur Last fällt.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 10. März 1950 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen.

33. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 11. Juli 1950 i. S. Adler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

Art. 242 StGB, Inumlaufsetzen falschen Geldes.

1. Ausländische Banknoten, die von der Emissionsbank auf einen bestimmten Zeitpunkt zurückgerufen worden sind, aber auch nachher von ihr noch eingelöst bzw. gegen neue Noten umgetauscht werden, sind « Geld » im Sinne des Art. 242 StGB (Erw. 2).
2. Täter (Mittäter) beim Vergehen nach Art. 242 StGB ist auch, wer falsches Geld einem andern als Falsifikat überlässt im Bewusstsein, dass dieser selbst oder spätere Inhaber es als echt weiter begeben werden (Erw. 3).

Art. 242 CP. Mise en circulation de fausse monnaie.

1. Des billets de banque étrangers que la banque d'émission a rappelés jusqu'à une date déterminée et néanmoins acceptés, c'est-à-dire échangés contre d'autres coupures plus tard encore sont de la monnaie au sens de l'art. 242 CP (consid. 2).
2. Auteur (coauteur) du crime réprimé par l'art. 242 CP est aussi celui qui remet à un tiers de la fausse monnaie comme telle, en sachant que soit lui soit des détenteurs subséquents la donneront pour authentique (consid. 3).

Art. 242 CP. Messa in circolazione di monete false.

1. Biglietti di banca stranieri, ritirati dalla banca d'emissione entro un determinato termine, ma da essa accettati (cambiati con nuovi biglietti) ancora posteriormente, sono delle monete a' sensi dell'art. 242 CP (consid. 2).
2. Autore (coautore) del delitto represso dall'art. 242 CP è anche chi consegna a un terzo delle monete false come tali, sapendo che costui o i detentori successivi le metteranno in circolazione come genuine (consid. 3).

A. — Adler überliess im Oktober 1947 dem Brodmann eine Anzahl falsche (vom ehemaligen deutschen Reichssicherheitshauptamt hergestellte) weisse englische Banknoten zu 5, 10, 20 und 50 Pfund. Beide wussten, dass die Noten falsch waren, Adler ferner, dass Brodmann sie weiter begeben werde, was denn auch geschah. Die weissen Noten zu 10, 20 und 50 Pfund waren durch die Bank von England auf 30. April 1945, die weissen Noten zu 5 Pfund auf 3. März 1946 zurückgerufen worden. Sie büssteten infolgedessen von diesem Zeitpunkte an die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel ein und wurden nur noch von den Zahlstellen der Bank von England eingelöst bzw. gegen neue Noten umgetauscht.

B. — Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilte Adler (neben Brodmann) wegen Inumlaufsetzens falschen Geldes (Art. 242 StGB).

C. — Adler führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil des Appellationsgerichtes sei aufzuheben und der Beschwerdeführer freizusprechen. Er macht geltend, die in Frage stehenden englischen (5-, 10-, 20- und 50-) Pfundnoten seien kein Geld mehr und daher auch kein taugliches Objekt für die Geldfälschungsdelikte des zehnten Titels des StGB gewesen, denn durch den von der Bank von England im März 1945 bzw. Februar 1946 verfügten Rückruf hätten sie die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und damit die Geldqualität verloren. — Überdies habe der Beschwerdeführer durch die Übergabe der Noten an Brodmann den Tatbestand des Art. 242 StGB auch deshalb nicht erfüllt, weil Brodmann gewusst habe, dass ihm Adler falsche Noten aushändige. Strafbar sei